

Richtlinie angelegt, wo auf die biologische Vielfalt Bezug genommen wird, ist für den deutschen Gesetzgeber Schutzzweck der Regelung des § 17 der Schutz der Allgemeinheit, also der Menschen, die sich während oder nach einer Pflanzenschutzmaßnahme auf der betreffenden Fläche bewegen. Entzieht der Eigentümer der jeweiligen Fläche demnach der Öffentlichkeit den Zugang zu der Fläche für den maßgeblichen Zeitraum und wird die Allgemeinheit den Auswirkungen der Pflanzenschutzmaßnahme damit gar nicht ausgesetzt, so ist § 17 PflSchG auf diese Fläche nicht anwendbar. Der Schutzzweck der biologischen Vielfalt hat bereits im allgemeinen Zulassungsverfahren des anzuwendenden Pflanzenschutzmittels Berücksichtigung gefunden und ist so im Rahmen des § 17 nicht erneut Prüfungsmaßstab.

32-5 - Pflanzenstärkungsmittel aus rechtlicher Sicht

Mario Genth, Gerhard Gündermann²

HÜMMERICH & BISCHOFF, Rechtsanwälte - Steuerberater in Partnerschaft

²Julius Kühn-Institut, Leitung

Mit Inkrafttreten des neuen Pflanzenschutzgesetzes hat sich auch bezüglich der Pflanzenstärkungsmittel einiges geändert. Gleichwohl sind die Regelungen zu den Pflanzenstärkungsmitteln rudimentär geblieben. Der Beitrag soll einen Überblick über die vorhandenen rechtlichen Regelungen liefern und Hinweise zur Klärung von Praxisproblemen geben.

Den Begriff der Pflanzenstärkungsmittel definiert § 2 Nr. 10 PflSchG. Nach dieser Vorschrift gelten als Pflanzenstärkungsmittel Stoffe und Gemische einschließlich Mikroorganismen, die ausschließlich dazu bestimmt sind, allgemein der Gesunderhaltung der Pflanzen zu dienen soweit sie nicht Pflanzenschutzmittel nach Artikel 2 Absatz 1 der Verordnung (EG) Nr. 1107/2009, oder dazu bestimmt sind, Pflanzen vor nichtparasitären Beeinträchtigungen zu schützen. Im Bereich des Schutzes vor nichtparasitären Beeinträchtigungen ist mitunter die Abgrenzung zum Düngemittelrecht notwendig.

§ 45 PflSchG enthält weitere Regelungen zu den Pflanzenstärkungsmitteln. Die Vorschrift normiert u.a. die Voraussetzungen unter denen ein Pflanzenstärkungsmittel in den Verkehr gebracht werden darf. Des Weiteren wird geregelt, wie Pflanzenstärkungsmittel zu kennzeichnen sind. Zudem finden sich Bestimmungen zur Untersagung des Inverkehrbringens sowie zu Mitteilungspflichten des Inverkehrsbringers.

§ 45 Abs. 6 PflSchG enthält eine Verordnungsermächtigung, wonach das zuständige Ministerium näheren Einzelheiten Mitteilungsverfahren, die Einzelheiten einer Untersagungsverfügung sowie der erforderlichen Kontrollen regeln kann. Bislang hat der Ordnungsgeber von dieser Ermächtigung keinen Gebrauch gemacht. Die Gewährleistung der Rechtssicherheit ist damit sehr schwierig. Daher soll der Beitrag auch Anregungen zur praxisnahen Ausgestaltung einer solchen Verordnung geben.

32-6 - JKI Themenportal Pflanzenschutz in Sonderkulturen / Lückenindikationen

JKI Thematic portal plant protection in speciality crops / minor uses

Franziska Waldow, Mario Wick

Julius Kühn-Institut, Institut für Strategien und Folgenabschätzung

In Deutschland werden auf nur ca. 2% der landwirtschaftlichen Nutzfläche ein Großteil der Kulturarten angebaut. Regional produziertes Obst, Gemüse und Zierpflanzen werden von den Verbrauchern zunehmend nachgefragt. Dabei ist die ausreichende Verfügbarkeit von Pflanzenschutzverfahren ein essentieller Baustein für einen erfolgreichen Anbau. Die Sicherstellung der Anbauwür-